

# Basiswissen Reiserecht

Grundriss des Reisevertrags- und Individualreiserechts

Bearbeitet von  
Prof. Dr. Ernst Führich

3. Auflage 2015. Buch. XXVI, 336 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 8006 5012 5  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht > Reisevertragsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Für die Erfüllung der vermittelten Reiseleistung, wie z. B. einer Pauschalreise oder einen Flug, haftet nur das vermittelte Unternehmen, nicht jedoch der Vermittler!

(2) Bei den Pflichtverletzungen können folgende typische Fallgruppen gebildet werden: 249

- **Verletzung von Informations- und Aufklärungspflichten**, welche für den Reisekunden von Bedeutung sind wie geänderte Abflug- oder Flugabfertigungszeiten, Pass-, Visum und Gesundheitsvorschriften (a. A. BGH RRa 2006, 170: Für Pauschalreise: Keine Haftung des Reisebüros wegen unterlassener Information über Passzwang, da die eigene Veranstalterhaftung nach § 4 I Nr. 6, 5 Nr. 1 BGB-InfoV Vorrang hat), über bisher unbekannte Gefahren (Unruhen, Kriege, Epidemien, außergewöhnliche Überfallgefahren), nicht aber für den Umfang und Inhalt von Reiseversicherungen (BGH, 25.7.2006, NJW 2006, 3137: Reiseabbruchversicherung), unrichtige Zusicherungen, welche erkennbar über den Prospektinhalt des Veranstalters hinausgehen,
- **Nichtweiterleitung von Daten** wie der Anmeldung der Reise einschließlich der Sonderwünsche zum Reiseveranstalter, verspätete Zusendung von Flugscheinen, Überprüfung der Reiseunterlagen auf Vollständigkeit,
- **Buchungsfehler** wie falsche Namen und Adressen der Kunden, falsche Preisberechnungen, unterlassene Rückfragen beim Kunden,
- **Inkassostellung bei der Zahlung** wie beim Inkasso und Nichtweiterleitung an den Reiseveranstalter, wenn der Vermittler insoweit eine Vollmacht hat (§ 651k IV BGB, BGH, 10.12.2002, NJW 2003, 743), Fehler bei der Kontrollpflicht des Sicherungsscheins (§ 651k III 4 BGB; BGH, 25.11.2014, NJW 2015, 853: EU-Reiseveranstalter).

(3) Ansprüche **verjähren** drei Jahre ab Jahresschluss der Pflichtverletzung, §§ 675, 631, 634a I Nr. 3, 195, 199 BGB. Ein Verkürzung durch AGB des Reisebüros auf ein Jahr ist möglich, §§ 202, 309 Nr. 8 lit. b ff. 250

### 13.4 Haftung des Veranstalters für Erfüllungsgehilfen

(1) Der Reisevermittler ist im Rahmen seiner Vermittlertätigkeit zugleich Erfüllungsgehilfe des vermittelten Reiseunternehmens **nachdem der Kunde seine Auswahlentscheidung** für dieses Reiseunternehmen getroffen hat (§ 278 BGB; BGH, 25.4.2006, RRa 2006, 170; vgl. Rn. 13, 246). Das Reisebüro erfüllt beispielsweise bei der Vermittlung einer Pauschalreise die Vertragspflichten des Veranstalters für diesen im Stadium der konkreten Buchung der Reise. Soweit das Reisebüro lediglich im Rahmen der Vorgespräche mit dem Kunden bei der Auswahl verschiedener Veranstalter beratend tätig wird, ist es noch nicht im Pflichtenkreis eines konkreten Veranstalters tätig und noch nicht Erfüllungsgehilfe. Damit haftet auch der Veranstalter für Schlechtleistungen des Vermittlers ab der Auswahlentscheidung des Kunden. 251

(2) **Daneben** muss der Vermittler selbst für seine eigenen Vermittlerfehler gegenüber dem Reisenden aus dem zusätzlichen Geschäftsbesorgungsvertrag ein-

stehen. Ein durch einen Vermittlungsfehler geschädigter Reisender hat damit **zwei Gesamtschuldner** (§ 421 BGB) und kann zwischen dem Reiseveranstalter, der für seinen Erfüllungsgehilfen einstehen muss, und dem Reisevermittler, der für seine Vermittlerfehler ebenfalls eigenständig haftet, bei der Durchsetzung seiner Rechte wählen. Dies ist in der Praxis dann wichtig, wenn der vermittelte Veranstalter insolvent wird.

Im **Fall 13** könnte U gegen RB einen Schadensersatzanspruch gem. §§ 675, 280 I BGB haben.

1. Zwischen U und RB liegt nicht nur ein Geschäftsbesorgungsvertrag (§§ 675, 631 BGB) zur Vermittlung einer Pauschalreise von RV vor, sondern daneben auch ein Reisevertrag zwischen U und RV (§ 651a I BGB). RV haftet reisevertraglich gem. §§ 651f I, 278 BGB für eine mögliche Pflichtverletzung seines Erfüllungsgehilfen RB über § 278 BGB. U hat als Gläubiger eines Schadensersatzanspruches wegen eines Vermittlerfehlers damit zwei Schuldner. Wegen der Insolvenz des RV ist U zu raten, nicht seinen reisevertraglichen Anspruch geltend zu machen, da in den meisten Fällen das Insolvenzverfahren mangels ausreichender Masse nicht durchgeführt wird bzw. bei Durchführung nur eine geringe Quote an den Gläubiger ausgezahlt wird. Auf die Versäumung der reisevertraglichen Ausschlussfrist (§ 651g I BGB) gegenüber RV kommt es daher nicht an.
2. RB hat durch seine Angestellte E eine Pflichtverletzung des Geschäftsbesorgungsvertrages begangen (§ 280 I BGB), da die unterlassene Information über die Abflugänderung ein Vermittlerfehler ist, der RB zugerechnet wird. E ist als Erfüllungsgehilfin des RB tätig geworden (§ 278 BGB).
3. Es wird vermutet, dass E fahrlässig entgegen den Pflichten eines ordentlichen Reisebürokaufmanns gehandelt hat. Anhaltspunkte für ein nachweisbares Nichtverschulden sind nicht ersichtlich (§ 280 I 2 BGB).
4. Durch die schuldhaftige Pflichtverletzung ist U auch ein Vermögensschaden von 600 € wegen des notwendigen Ersatzfluges entstanden (§ 249 BGB). Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit nach §§ 651f II, 253 I BGB kann nicht verlangt werden, da dieser immaterielle Schaden nur im Reisevertragsrecht der Pauschalreise eingreift und RB kein Reiseveranstalter ist (Rn. 189 ff.). Da es U unterlassen hat, seinerseits die richtige Abflugzeit auf dem Ticket zu kontrollieren, ist von einem Mitschulden zu 50 % auszugehen (§ 254 BGB). Daher kann U nur 300 € gegenüber RB geltend machen.

### Zusammenfassung

- **Handelsrechtliche Stellung als**
  - Handelsvertretung, §§ 84 ff. HGB (interessengebundene, ständige Vermittlung als Agentur, Franchise für den Geschäftsherrn) oder
  - Handelsmakler, §§ 94 ff. HGB (neutrale, nicht ständige Vermittlung)
- **Geschäftsbesorgungsvertrag**
  - Formloser Vertrag nach §§ 675, 631 BGB des Reisevermittlers mit dem Reisekunden über eine fremde touristische Dienstleistung
  - Unentgeltlich bei Vermittlung einer Pauschalreise als Handelsvertretung (ohne Service-Entgelt), da Vermittler Provisionsanspruch gegen den Veranstalter nach §§ 87 ff. HGB hat
  - Entgeltlich mit Service-Entgelt bei Vermittlung als Handelsmakler
  - Vorschriften der Pauschalreise nach §§ 651a bis I BGB finden keine Anwendung

- **Sorgfalts- und Informationspflichten des Vermittlers**
  - Fachgerechte Auswahlberatung und Abschluss des vermittelten Vertrags als ordentlicher Kaufmann
  - Beratungs- und Informationspflichten wegen des wirtschaftlichen Interesses des Kunden nach §§ 86 III, 347 HGB
  - Sorgfältige Abwicklung der Geschäftsbesorgung bis zur Inanspruchnahme der vermittelten Leistung
- **Pflichten des Reisekunden**
  - Service-Entgelt nicht bei Pauschalreisen, sonst nur bei besonderer Vereinbarung, da Provision durch Handelsherrn
  - Aufwendungsersatz vom Kunden nach §§ 677, 670 BGB
- **Reisevermittler haftet nach §§ 675, 280 I BGB bei**
  - **Objektive Pflichtverletzung** der Vermittlung (Sorgfalts- und Informationsfehlern)
    - Unrichtige Zusicherungen, welche über Prospekt hinausgehen
    - Verletzung von Informationspflichten über Pass- und Visumvorschriften
    - Nichtweiterleitung von Daten und Sonderwünschen des Kunden
    - Buchungsfehler und Fehler in der Preisberechnung
  - **und Vertretenmüssen**, welches vermutet wird mit Beweislastumkehr (§§ 280 I 2, 276, 278 BGB)
  - **Vermögensschaden** gem. §§ 249 ff., nicht: § 651f II BGB
- **Vermittelter Reiseveranstalter** haftet daneben als Gesamtschuldner (§ 421 BGB) für seinen Vertriebsweg, da Vermittler sein Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) bei der Buchung der Reise bis zum Reisebeginn
- **Gesetzliche Verjährung:** 3 Jahre nach Jahr der Vermittlungstätigkeit, §§ 675, 631, 634a I Nr. 3, 195, 199 BGB, Abkürzung in AGB möglich (§§ 202, 309 Nr. 8 lit.b ff. BGB)
- **Vermittler-Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken** kann abgeschlossen werden

### Übungsfälle und Kontrollfragen

1. Welche handelsrechtliche Stellung hat ein Reisebüro RB, wenn es Reisen eines Reiseveranstalters RV vermittelt, ohne dass zwischen RB und RV ein Agenturvertrag besteht?
2. Worin sehen Sie die Hauptaufgaben des Reisevermittlers?
3. In welchen Fällen liegt eine fahrlässige Pflichtverletzung des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Vermittler und seinem Reisekunden vor:
  - a. Falsche Auskunft über die Thrombosegefahr bei Langstreckenflügen?
  - b. Falsche Auskunft über Einreisevorschriften bei Pauschalreise?
  - c. Unrichtige Auskunft über die Bonität eines vermittelten Reiseveranstalters?
  - d. Unrichtige Antwort über die richtige Stelle bei der nach Reiseende einer Pauschalreise Mängelansprüche geltend zu machen sind?
  - e. Nichtprüfen der Notwendigkeit eines Sicherheitsscheins?
4. Der Reiseveranstalter RV sagt zulässigerweise eine Safarireise wegen Nichterreichens der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl ab. Kann das Reisebüro RB als Agentur von RV gleichwohl die vereinbarte Vermittlerprovision von RV verlangen?

## Vertiefung

*Dewenter*, Die rechtliche Stellung des Reisebüros, 2000; *Führich*, Reiserecht, §§27, 28; *Führich*, Aktuelle Rechtsfragen zur Reisevermittlung im Spannungsfeld zwischen Handelsvertreterstatus und Beratungspflichten, RRA 2013, 269; *Führich*, Reiserecht von A–Z, Stichwort: Reisevermittler; *MK/Tonner*, BGB, §651a, Rn. 44–60; *Nies*, Reisebüro: Rechts- und Versicherungsfragen, 3. Aufl. 2011; *Tempel*, Die Pflichten des vermittelnden Reisebüros, NJW 1999, 3657; *Schulz*, E-Commerce im Tourismus, 2010

## Wichtige neue Urteile:

- BGH, 25.4.2006, RRA 2006, 170 (Unrichtige Auskunft über Einreisevorschriften)
- BGH, 25.7.2006, NJW 2006, 2918 = RRA 2006, 266 ((Keine Informationspflicht über Reiseabbruchversicherung)
- BGH, 30.9.2010, NJW 2011, 599 = RRA 2011, 29 (Auf Kundenwunsch zusammengestellte Reiseleistungen und Haftung des Reisebüros)
- BGH, 17.8.2011 – I ZR 168/10 (Preisdarstellung auf Flugbuchungsportal [www.fluege.de](http://www.fluege.de) unzulässig)
- BGH, 10.12.2013, NJW 2014, 1168 m. Anm. *Führich* (Flugzeitänderung)
- BGH, 23.1.2014, NJW 2014, 930 (Kein Provisionsanspruch bei Absage wegen fehlender Mindestteilnehmerzahl)

## Reiserecht literarisch

Zum Reisen gehört Geduld, Mut, guter Humor, Vergessenheit aller häuslicher Sorgen, und dass man sich durch widrige Zufälle, Schwierigkeiten, böses Wetter, schlechte Kost und dergleichen nicht niederschlagen lässt.

*Adolf Freiherr von Knigge*

#### Inhalt

- Sie kennen die wichtigsten Rechtsgrundlagen des nationalen und internationalen Flugs.
- Sie kennen den Luftbeförderungsvertrag und seine wichtigsten Problem-bereiche.

**Fall 14:** Fluggast F bucht einen Linienflug von Frankfurt a.M. nach Bangkok und zurück mit Lufthansa (LH), um sich in Thailand zu erholen. In den ABB wird deutsches Recht vereinbart. Der Hinflug soll nicht durch die LH, sondern durch den Code-Share-Partner Singapur Airlines (SIA) durchgeführt werden. Den Rückflug führt LH selbst durch. LH zieht über die Kreditkarte des F 100% des Flugpreises von 600 € sofort nach der Buchung ein, obwohl die Flüge erst in 3 Monate in Anspruch genommen werden sollen.

1. Zwischen wem wurde welcher Vertrag über den Hin- und Rückflug nach Bangkok geschlossen?
2. Verlangt LH zu Recht die Vorkasse des gesamten Flugpreises?

## 14.1 Beförderungsvertrag als Werkvertrag

(1) Der Beförderungsvertrag ist nach deutschem Recht ein Werkvertrag nach §§ 631 ff. BGB, der die Beförderung von Personen zu einem Bestimmungsort zum Gegenstand hat. Je nach Beförderungsart und **Verkehrsträger** unterscheidet man Luftbeförderung für den **Flug**, Bahnbeförderung für die **Eisenbahnfahrt**, Schiffsbeförderung für den **Schiffsverkehr** und die Busbeförderung für den **Busverkehr**. Der durch die Dienstleistung herbeigeführte Ortswechsel, wie der Flug von Frankfurt a.M. nach Bangkok, kann Gegenstand eines Werkvertrages sein (BGH, 28.9.2009, NJW 2009, 2743: Flug kein absolutes Fixgeschäft). Das Reisevertragsrecht der §§ 651a ff. BGB findet keine Anwendung, da keine Gesamtheit von Reiseleistungen als Pauschalreise vorliegt, sondern nur eine einzelne Beförderungsleistung von A nach B (Rn. 23). 252

(2) Anders als das zu Gunsten des Reisenden zwingende Reisevertragsrecht (§ 651m BGB), kann das Werkvertragsrecht auch zum Nachteil des Reisenden abgeändert werden. Die §§ 631 ff. BGB sind daher **nachgiebiges Recht** und werden je nach Beförderungsart durch Allgemeine Beförderungsbedingungen vertraglich abgeändert. Zum Schutz des Reisenden wird das Beförderungsrecht in vielen Fällen durch **zwingende Spezialgesetze** wie durch das Montrealer Übereinkommen für den Luftverkehr oder durch Verordnungen der EU ganz oder zum Teil verdrängt (vgl. *Führich*, Reiserecht, § 34). 253

**Zusammenfassung**

- Beförderungsverträge wie sind Werkverträge nach §§ 631 ff. BGB.
- Werkvertragsrecht ist kein zwingendes Recht und wird beispielsweise beim Flug durch zwingende Spezialnormen des MÜ oder der EU ganz oder teilweise verdrängt.

**14.2 Rechtsgrundlagen der Luftbeförderung***14.2.1 Vorrangprinzip*

**254** (1) Bei der entgeltlichen Luftbeförderung von Personen und Reisegepäck im Fluglinien- und im gewerblichen Gelegenheitsverkehr (Charter) wird der Luftbeförderungsvertrag durch folgende Regelungen ergänzt. Hierbei gilt das Prinzip des **Vorrangs der jeweils höheren Stufe** (vgl. Art. 216 II AEUV). In erster Linie ist nach einer international-rechtlichen Regelung, wie dem MÜ, zu fragen. Sodann greifen die unmittelbar geltenden EU-Verordnungen, wie die Fluggastrechte-VO, ein. Regelungslücken werden schließlich durch das nationale Recht, wie durch das Werkvertragsrecht und das Schuldrecht des BGB, geschlossen.

(2) Wichtig ist, dass **nicht** mehr wie früher zwischen **nationalen und internationalen Flügen** unterschieden wird, da die EU das Gemeinschaftsrecht und das internationalrechtliche Montrealer Übereinkommen für Luftfahrtunternehmen mit der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 für Luftverkehrsdienste vereinheitlicht hat. Auch die alte Unterscheidung zwischen **Linien- und Charterverkehr** hat keine Bedeutung mehr.

*14.2.1 Rechtsquellen*

**255** Folgende Rechtsquellen finden auf die Luftbeförderung Anwendung:

- **Montrealer Übereinkommen (MÜ)** für Schadensersatz bei Personen- und Gepäckschäden bei nationalen und internationalem Flug eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft (VO [EG] Nr. 2027/97, siehe Texte bei *Führich*, Reiserecht, Anhang II und hier im Anhang 5). Das völkerrechtliche MÜ ist durch den Beitritt der EU „integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung“, welches durch den EuGH allgemein verbindlich („erga omnes“) ausgelegt wird (EuGH, 26.2.2013, RRa 2013, 79)
- **Warschauer Abkommen (WA)** soweit das MÜ zwischen den zwei Vertragsstaaten des Abflugs- und Bestimmungsortes nicht ratifiziert worden ist wie zwischen Deutschland und der Türkei (näher *Führich*, Reiserecht, § 37 Rn. 5).
- **IATA Intercarrier Agreement** v. 31.10.1995 ist kein Gesetz, sondern eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den IATA-Luftfahrtunternehmen. Diese räumen ihren Fluggästen darin freiwillig Rechte ein, welche weiter gehen als die Mindestvorschriften des WA und des MÜ.

- **EU-Verordnungen** wie die
  - **VO (EG) Nr. 2027/97** über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen zur Umsetzung des MÜ in der Union (*Führich*, Reiserecht, § 34 Rn. 8 und Anhang II 16),
  - **VO (EG) Nr. 261/2004** über Fluggastrechte bei Nichtbeförderung, Annullierung und großer Verspätung von Flügen (hier Anhang 4).
  - **VO (EG) Nr. 1107/2006** über die Rechte von Fluggästen mit eingeschränkter Mobilität (*Führich*, Reiserecht, § 34 Rn. 11 und Anhang II 19).
  - **VO (EG) Nr. 1008/2008** für Luftverkehrsdienste ua. für die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen und die Preiswerbung (*Führich*, Reiserecht, § 34 Rn. 12 und Anhang II 20).
  - **VO (EG) Nr. 2111/2005** über die Identität des Luftfahrtunternehmens und zur Betriebsuntersagung (*Führich*, Reiserecht, § 34 Rn. 13).
  - **VO (EG) Nr. 593/2008** über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO) mit den Art. 3 I, 5 II Rom I-VO. Danach gilt deutsches Recht, soweit die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben und der Fluggast im Inland wohnt und er hier seinen Abgangsort oder seinen Bestimmungsort hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das Recht des Staates anzuwenden, dem das Luftfahrtunternehmen seinen Hauptverwaltung hat (Art. 5 II Rom I-VO, vgl. Rn. 15)
  - **VO (EG) Nr. 864/2007** über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO mit Art. 4 Rom II-VO für das Deliktsrecht).
  - **VO (EU) Nr. 1215/2012** über die gerichtliche Zuständigkeit (EuGVVO oder sog. Brüssel Ia-VO, *Führich*, Reiserecht, § 4 Rn. 2 ff.).
- **Nationale Rechtsquellen**
  - **BGB** einschließlich des Werkvertragsrechts für den Luftbeförderungsvertrag zwischen Luftfahrtunternehmen und Fluggast bei Anwendung deutschen Rechts.
  - **Luftverkehrsgesetz** der §§ 44 bis 52 LuftVG für nicht gewerbliche und nicht entgeltliche Luftbeförderungen einschließlich der §§ 57 ff. LuftVG (**Gesetz zur Schlichtung im Luftverkehr** zur kostenlosen unabhängigen Schlichtung bei Überbuchung, Flugannullierung, Verspätung, Gepäckschäden und bei Pflichtverletzung gegenüber behinderten Fluggästen, näher *Führich*, Reiserecht, § 36).
  - **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und Preisangabenverordnung (PAngV)** gilt für alle Luftfahrtunternehmen, welche am „Markort“ Deutschland auftreten.
  - **Gesetz zur Schlichtung im Luftverkehr.**
- **Allgemeine Beförderungsbedingungen** wie die ABB Flugpassage (vgl. www.lufthansa.com), welche den Empfehlungen der privaten International Air Transport Association (IATA) folgen und im Geltungsbereich des BGB der AGB-Kontrolle nach §§ 305 bis 310 BGB unterliegen.





Schaubild 17: Luftbeförderungsrechte

### Zusammenfassung

**Luftbeförderungsvertrag des Flugs unterliegt folgenden Rechtsgrundlagen (Vorrangprinzip)**

- **Montrealer Übereinkommen (MÜ)** bei nationalem und internationalem Flug eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft bei konkreten Schadensersatzansprüchen (VO (EG) Nr. 2027/97)
- **EU-Verordnungen** wie z. B. der Fluggastrechte-VO (EG) Nr. 261/2004 bei Nichtbeförderung, Annullierung, großer Verspätung
- **Nationale Rechtsordnung**, mangels Rechtswahl deutsches Recht bei inländischem Passagier und inländischem Abflug- oder Bestimmungsort (Art. 5 II Rom I-VO) wie dem
- **Werkvertragsrecht** (§§ 631 ff. BGB) und den ABB (Allgemeine Beförderungsbedingungen) mit den Einbeziehungsvorschriften gem. §§ 310 I, 305 II BGB

## 14.3 Luftbeförderungsvertrag

### 14.3.1 Vertragsschluss und Flugschein

- 256 (1) **Vertragsparteien** des Luftbeförderungsvertrages sind das **vertragliche Luftfahrtunternehmen** (wird im MÜ Luftfrachtführer genannt), das den Flug als eigene Leistung verspricht und den Flugschein ausstellt (Luftfahrtunternehmen, Reiseveranstalter, Reisevermittler bei Eigengeschäft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als sog. **Consolidator**) und der **Fluggast**. Führt ein anderes Luftfahrtunternehmen den Flug aus, wie z. B. bei Code Share, ist auch dieser Dritte als ausführendes Luftfahrtunternehmen für Schäden des Fluggastes verantwortlich (Art. 39 MÜ). Der **Flughafenbetreiber** ist Erfüllungsgehilfe